

genen Schiedemünze betrifft die Proportion der Güte von den Nthlr. zunehmen, worauf der Röm. Kayserl. Mai. allergnädigste Resolution und so dann erfolgte Reichs = Schluß zugewarten.

§. 2. Inmittelst auch dergleichen wieder des Reichs Schrot und Korn, eingedrungene Schiede = Münz Sorten, jedoch nicht alle auf einmahl, sondern nur nach und nach, wo nicht ganz zuverwerffen, jedoch nach Proportion ihres Halts zu devalviren und herab zusezen; Darneben über denen disfalls ergehenden Münz = und Valvation - Edicten steif und fest zuhalten, nicht aber in der Kauff = und Handels, oder anderer eigennütziger privat = Leute arbitrio, wie bishero geschehen, zu lassen, als welche, mit verächtlicher Hindansezung ausgelassener Mandaten, den Valor der Münzen in täglicher Einnahme und Außgabe, nur ihres Gefallens und wie es ihren vortellhafften Beginnen vorträglich, zu sezen und dadurch den gemeinen Mann zu ebenmäßigen Vornehmen allgemach zu verleiten pflegen, wie dann auch diejenigen, so um ihres Gewinns willen, oder auch aus angemasten Ungehorsam die abgesetzten Münz = Sorten vor voll zu nehmen und aus zu geben sich unterwinden, nicht weniger als auch die, so des verbothenen schädlichen Brechens und Ausführens sich befleißigen, vermittelst gewisser Personen genaue Aufsicht und Nachforschung zu bestellen, die Verbrecher mit Ernst bestraffen (welche in denen Münz Edicten zur Warnung ausdrücklich zu vermelden) und hierinnen niemanden zue conniviren.

Von Devalvirung der ungerechten Scheide = Münze und Observanz voriger Edicte.

§. 3. Nachdem aber gleichwohl ein Stand vor dem andern durch die angrenzenden Königreiche und Lande mit diesen ungerechten Münz = Sorten belästiget wird, so verbleibet es nochmahls bey der in Febr. 1665. vollzogenen Creyß = Schlußes beschehener Veranlassung, daß einem ieglichen Creyß = Stande auf ein Interims = Mittel und bis der Reichs = Schluß heraus kömmet, auf was maße er sich und sein Land von solcher schädlichen Einschleiffung zu befreyen vermeinet, zu gedencken ungewehret seyn soll.

Von denen jedem Crays = Stand frey = stehenden Interims = Mitteln.

Würde sich auch über alles Verhoffen durch Absezung der geringen Sorten etwann ein solcher Mangel an Scheide = Münze (der nicht wohl ohne mercklichen Schaden zu toleriren stünde) im Creyß herfür thun, so könte vermittelst gewöhnlicher Zusammenbeschreibung hierüber wie endlichen (wann so die Kayserliche höchst desiderirte Resolution und Reichs = Schluß länger zurücker bleiben sollte) diesen entstehenden Mangel zu remediren ferner Unterredung gepflogen werden.

§. 4. Damit aber in diesem hochlöbl. Ober = Sächsl. Creyß desto eher und füglicher eine gerechte Scheide = Münze ohne Schaden des Silber = Kaufs Ober = Sächsl. Crays = Abschide. S 99 Münz

Restringirter Silber = Kauf.